LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2572
A8

Aldo nan Yoll Am Ober feld 18 4150 Krefeld 11

An die Präsidentin des Landtage

mit der Bitte um Weitergabe an alle Abgeordneten

Sehr geehrte Damen und Herren,

28. Avril 1993

der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, daß zum 01.03.1993 eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge um mehr als 40% durchgeführt wird. Außerdem soll zum 01.08.1993 für die Zweitkinder ein Anteil von 50% des zu entrichtenden Beitrages für das Erstkind erhoben werden.

Das hat zur Folge, daß für Familien mit mehreren Kindern und mittleren Einkommen der Kindergartenbesuch unerschwinglich wird.

So kann die Beitragserhöhung in diesem Umfang nur damit zu rechtfertigen sein, daß eine Steigerung der Leistung bzw. der Attraktivität der Kindergärten zu erwarten ist. Aber das Gegenteil wird der Fall sein. Denn die Gruppengrößen von derzeit 20 - 25 Kindern sollen auf 30 - 35 Kinder erhöht werden. Somit ergibt sich eine Diskrepanz zwischen Aufwand und zu erwartender Leistung (z.B.: eine sozial ausgewogene Kinderbetreuung oder die It. Kindergartengesetz von 1992 erforderliche Personalstärke in den Kindergärten).

Unter diesen Gesichtspunkten ist diese <u>maßlose</u> Erhöhung der Kindergartenbeiträge in keiner Weise gerechtfertigt.

Lt. Aussage des Deutschen Städtetages erwarten die Eltern zusätzlich zu der vom Land NRW festgelegten Beitragserhöhung von den Kommunen eine Erhöhung der Kindergartenbeiträge von bis zu 50%.

Durch diese Maßnahmen kann der per Gesetz zum 01.01.1996 verankerte Anspruch auf einen Kindergartenplatz erreicht werden, weil dann nur noch Kinder von Eltern mit höherem Einkommen Kindergärten besuchen können.

Dadurch wird eine Zwei-Klassengesellschaft geschaffen.

Ein weiterer unsozialer Punkt ist die Berücksichtigung des Bruttojahreseinkommen als Bemessungsgrundlage für die Kindergartenbeiträge.

Um der Familiensituation wie Anzahl der Kinder, Pflege von Großeltern und Behinderten Rechnung zu tragen und eine Gleichstellung der Arbeitnehmer mit den Personen, die keine bzw. eine geringfügige Abgabe von Steuern und Sozialabgaben durchführen, zu gewährleisten, kann nur das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage sinnvoll sein.

Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung und Stellungnahme zu meinem Brief und danke Ihnen für Ihre Mühe im voraus.

V. Woll

4) Warke Schreicker flerchen Indicates leturen nur skirrelugetiere lingerthin weden Pa, 21/4